

Kurzvermerk

Bewertung der am 16.12.2020 im Bundeskabinett beschlossenen Erweiterung der Entschädigungszahlung für Eltern aufgrund der erneuten Schul- und Kitaschließung

Ausgangslage: Nach dem Beschluss der Bundeskanzlerin mit der MPK vom 13.12.2020 (dort Ziff. 7) sollten aufgrund der erneuten Schließung der Schulen bzw. des Übergangs vom Präsenzunterricht zum sog. Distanzlernen für Eltern zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, für die Betreuung der Kinder im Zeitraum 16. Dezember – 10. Januar 2021 bezahlten Urlaub zu nehmen. In den sozialen Medien kündigten führende SPD-Politiker*innen (Saskia Esken) und BMAS-Vertreter (Björn Böhning) an, dass an einem „Sonderurlaub für Eltern“ gearbeitet wird.

Ergebnis: Das Bundeskabinett beschloss überraschend am 16. Dezember 2020 eine Änderung der bisherigen Regelung der Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz für Eltern, die aufgrund der Schul- und Kitaschließung einen Verdienstaufschlag erleiden, weil sie ihre Kinder betreuen müssen. Der DGB war über die geplante Änderung nicht informiert und in die Beratungen nicht eingebunden. Es handelt sich um eine Regelung, die über das BMG (federführend für das Infektionsschutzgesetz) und nicht wie erwartet, über das BMAS oder BMFSJ eingebracht wurde.

Neu ist, dass die Entschädigung nicht nur dann greift, wenn die Schule bzw. Kita geschlossen wird, sondern auch dann, „wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird“ (so der Wortlaut der Änderung).

Bewertung:

Die Regelung der Entschädigungszahlung wurde auf die Fälle der Verlängerung der Schulferien / Kitaferien sowie die Aufhebung der Präsenzpflcht in den Schulen erweitert. Die Regelung sieht keinen zusätzlichen / neuen Urlaubsanspruch vor.

Die Regelung fällt angesichts der durch den MPK-Beschluss und die anschließenden politischen Ankündigungen geweckten Erwartungen sehr schmalspurig aus.

Es bleibt bei unserer Kritik:

- Die Entschädigung beträgt 67 % des Nettolohnes (gedeckelt auf 2016 € netto/Monat), ist somit viel zu niedrig und dadurch unattraktiv.
- Die Bezugsdauer ist auf 10 Wochen (im Zeitraum April 2020 – Ende März 2021) begrenzt, das ist viel zu kurz und viel zu starr.
- Die Beantragung und Bewilligung der Entschädigung über den Arbeitgeber bei den zuständigen Gesundheitsbehörden der Länder ist umständlich und nicht effizient.
- Es gibt keinen klaren gesetzlichen Freistellungsanspruch für Beschäftigte. Arbeit im Homeoffice schließt den Anspruch auf Entschädigung nach wie vor aus. Zwar können Beschäftigte mit kleinen Kindern geltend machen, dass ihnen die Homeoffice-Arbeit aufgrund der Kinderbetreuung unzumutbar ist, müssen sich aber im Zweifel auf einen Konflikt mit dem Arbeitgeber einlassen, wenn dieser dennoch Homeoffice-Arbeit verlangt.

Der DGB fordert stattdessen:

- **Anhebung der Entschädigungszahlung auf mindestens 80%** des Nettoeinkommens ohne Deckelung, damit die Leistung für Eltern tatsächlich eine Alternative ist..
- Verlängerung der Bezugsdauer der **Entschädigung für den gesamten Zeitraum der Schließung der Kitas und Schulen**, der je nach Bundesland sehr unterschiedlich ausfällt.
- Einen **klaren Freistellungsanspruch** für die Beschäftigten, damit ihre Position gegenüber den Arbeitgebern gestärkt wird.
- Deutliche Vereinfachung des **Verfahrens und eine bundeseinheitliche Regelung der Auszahlungsabwicklung**.